

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Igis (GWG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die **Zweck** Gebühren für gastgewerbliche Tätigkeiten in der Gemeinde Igis.

Art. 2

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsge- **Aufsicht und Kon-**
werbe aus. **trolle**

Die Gastwirtschaftspolizei wird durch die Gemeindepolizei ausgeübt.
Sie hat jederzeit Zutritt zu allen Lokalitäten.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz be- **Gleichstellung der**
ziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Ge- **Geschlechter**
setzes nichts anderes ergibt.

II. BEWILLIGUNG

Art. 4

Die Bewilligungspflicht und -voraussetzungen richten sich nach dem **Bewilligung**
Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 07. Juni 1998
(GWG)¹.

Art. 5

Die Bewilligung für Betriebe wird unbefristet erteilt.

Dauer

¹ Art. 3 KGWG ff. (BR 945.100)

100.300

2

Gastwirtschaftsgesetz (GWG)

Für Anlässe oder für vorübergehend bestehende Betriebe (z.B. Saisonbetriebe) ist sie befristet.

Art. 6

Gesuch

Das schriftliche Gesuch für eine Bewilligung ist in der Regel mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindepolizei einzureichen.

Art. 7

Zuständigkeit

Eine unbefristete Bewilligung wird vom Gemeindevorstand erteilt. Für die übrigen Bewilligungen ist die Gemeindepolizei zuständig.

Art. 8

Umfang

Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung oder für den Anlass verantwortliche Person und bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.

Erhebliche Vergrößerungen, die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Art. 9

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 10

Erlöschen

Die Bewilligung erlischt nach den im kantonalen Recht vorgesehenen Gründen².

² Art. 8 KGWG (BR 945.100)

Art. 11

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

**Kleinhandel mit
gebrannten Was-
sern**

Das Formular kann bei der Gemeindepolizei bezogen werden.

III. ÖFFNUNGSZEITEN**Art. 12**

Die Betriebe bestimmen ihre Öffnungszeiten selbst.

Grundsatz

Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit oder berechtigte Interessen des Jugendschutzes es erfordern, kann der Gemeindevorstand kürzere Öffnungszeiten bestimmen.

Für Gartenwirtschaften gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Igis.

Art. 13

Am Karfreitag und Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am eidgenössischen Betttag und am Weihnachtstag dürfen keine öffentlichen Tanz- und Unterhaltungsanlässe durchgeführt werden. Ausgenommen sind Darbietungen, die dem Charakter des hohen Feiertages Rechnung tragen und auch nach dem kantonalen Ruhetagsgesetz³ zulässig sind.

Hohe Feiertage

An den Vorabenden von hohen Feiertagen dürfen Betriebe nur bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

³ BR 520.100

100.300

4

Gastwirtschaftsgesetz (GWG)

IV. GEBÜHREN

Art. 14

Bewilligungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--
- b) eine Gebühr für Vergrößerung, Verlegung, Änderung (Art. 8 Abs. 2) der Betriebsart von Fr. 50.-- bis Fr. 500.--

Art. 15

Amtskosten

Gemeindepolizei und Gemeindevorstand erheben zusätzlich für Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide sowie für weitere mit dem Vollzug des Gastwirtschaftsgesetzes im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren bis Fr. 500.--.

Art. 16

Indexierung

Gebühren und Amtskosten werden vom Gemeindevorstand periodisch der Teuerung angepasst.

Art. 17

Gebührentarif

Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif. Im Einzelfall kann die Gebühr, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, angemessen reduziert werden.

V. FÖRDERUNG FREMDENVERKEHR

Art. 18

Grundsatz

Die Gemeinde Igis fördert die Entwicklung des Fremdenverkehrs auf ihrem Gebiet durch die Verwirklichung von Anlagen, die der sportlichen Betätigung und der Erholung der Gäste im Sommer und Winter dienen.

Art. 19

Zur Finanzierung der damit verbundenen Aktivitäten kann die Gemeinde Fremdentaxen erheben. Diese betragen je Logier- oder Campingnacht Fr. -.40 bis Fr. 1.-- für jeden in der Gemeinde Igis übernachtenden Gast. **Finanzierung**

Art. 20

Die Gemeindeversammlung erlässt zu Art. 18 und 19 eine Verordnung. **Verordnung**

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**Art. 21**

Verstösse gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung werden nach den kantonalen Vorschriften geahndet⁴. **Strafen und Massnahmen**

Sind der Gemeinde mit der Übertretung des Gastwirtschaftsgesetzes Gebühren entgangen, hat der Fehlbare diese nachzuzahlen.

Art. 22

Der Gemeindevorstand verfügt den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen von mehr als Fr. 500.--. **Zuständigkeiten**

Die Gemeindepolizei ist für Verwarnungen und Bussen bis zu Fr. 500.-- zuständig.

Art. 23

Gegen Entscheide der Gemeindepolizei kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht rekuriert werden.

⁴ Art. 21 ff. KGWG (BR 945.100)

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gastwirtschaftsgesetz vom 08. Dezember 1991 samt Gebühren- und Bussenordnung vom 19. Dezember 1991 aufgehoben.

Art. 26

Übergangsbestimmungen

Die gestützt auf das bisherige Recht ergangenen Bewilligungen werden für eine reduzierte Gebühr von Fr. 200.-- gemäss neuem Recht umgeschrieben.

Entsprechende Gesuche sind innert 3 Monaten nach Inkrafttreten beim Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz wurde durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999 angenommen und tritt auf den 01. Januar 2000 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli